

Sinfonisches Orchester Hoyerswerda e.V.

Wahlordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Vereinsordnung regelt den Ablauf von Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstands, der Beisitzer und der Revisionskommission.

§ 2 Wahlkommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen eine Wahlkommission.
- (2) Die Wahlkommission hat mindestens zwei Mitglieder. Diese dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen unter sich einen Vorsitzenden.
- (4) Eine Wahlkommission wird für jede einberufene Mitgliederversammlung neu gewählt, insofern Wahlen im Sinne von §1 Satz 2 in der Tagesordnung vorgesehen sind.
- (5) Aufgabe der Wahlkommission ist es, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen. Der Vorsitzende der Wahlkommission erläutert vor der Wahl die Wahlmodalitäten, verliest die Namen der Kandidaten und fragt sie, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Die Wahlkommission ist verantwortlich für die Verteilung und Entgegennahme der Stimmzettel gemäß Wählerverzeichnis, die Auszählung der abgegebenen Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Nach der Wahl gibt der Vorsitzende das Wahlergebnis bekannt und fragt die gewählten Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 3 Kandidaten

- (1) Vorschläge zu Wahlen während einer Mitgliederversammlung müssen dem Vereinsvorstand spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, vorliegen. Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden: Vor- und Nachname des Kandidaten; Geburtsdatum; vollständige Wohnanschrift; Dauer der Vereinszugehörigkeit; Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.
- (2) Auf Verlangen der Versammlung haben sich die Kandidaten vorzustellen und auf Fragen zu antworten.
- (3) Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft des Abwesenden zur Kandidatur als auch die Bereitschaft, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen, hervorgeht.

§ 4 Wahl

- (1) Eine Wahl im Sinne des §1 Satz 2 erfolgt in der Regel als Persönlichkeitswahl und geheim. Die Mitgliederversammlung kann jedoch für einzelne Wahlgänge offene Stimmabgabe beschließen.
- (2) Auf einem Stimmzettel können höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.
- (3) Es gelten die Kandidaten als gewählt, die in der Rangfolge jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sollten die niedrigsten Rangplätze eine gleiche Stimmenzahl erhalten und dadurch mehr Kandidaten als gewählt gelten als zu wählen sind, so wird eine Stichwahl zwischen den niedrigsten Rangplätzen durchgeführt.
- (4) Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.
- (5) Die Gültigkeit der Wahl ist durch die Wahlkommission ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Sonstiges

- (1) Änderungen der Wahlordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Bei Angelegenheiten, für die diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 07.02.2015 in Kraft.